

# MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 13.11.2003 - 2. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

## SATZUNG

### **7. Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2003 auf Vorschlag des Rektorats einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz wird gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002 ein monokratisches Organ mit der Funktionsbezeichnung Studienpräses eingerichtet.

Der Vorsitzende des Senates:

C l e m e n z